

## Kreistagsdrucksache Nr. 066/17

**AZ. GB2/A21**

Anlagen: 5

### Tagesordnungspunkt

Umsetzung der Beratungsoffensive: Erste Evaluationsergebnisse

#### Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 21.06.2017

---

Diese Kreistagsdrucksache schließt an die KT-Vorlagen 125/14, 125/14/1 und die mündlichen Berichte zur Entwicklung der Beratungsoffensive (BO) - zuletzt im JHA am 15.2.2017 - an.

Die Beratungsoffensive stellt die inhaltliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen dar. Ziel der Beratungsoffensive ist es, Problemlagen von Kindern und ihren Familien möglichst früh zu erkennen und gemeinsam mit den Eltern wirksame Lösungswege zu erarbeiten, also ein „aktivierendes Frühwarnsystem“ einzurichten.

Dazu wurden zum 1.9.2016 in den drei Kreisstädten multiprofessionell ausgestattete Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) als Anlaufstellen in Betrieb genommen, die seitdem auch den verbindlichen Zugang zum Jugendamt bilden.

Damit war eine Strukturveränderung der Jugendhilfe verbunden. Die Erziehungsberatung im Landkreis Tübingen wurde im Rahmen eines Umbaus bestehender Personalkapazitäten der Jugendhilfe quantitativ deutlich verstärkt und so für die Bürger auch in der Fläche des Landkreises Tübingen besser erreichbar gemacht.

Um vor Ort die beabsichtigte Wirkung für Familien und ihre Kinder zu erzielen, gilt es zusätzlich, gemeinsam mit den Schulen, den Kindertagesstätten und ihren Trägern sowie den Trägern unserer Jugendhilfestationen die sozialräumlichen Kooperationsstrukturen im Sinne einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit mit den Bürgern weiter zu entwickeln.

### 1. Evaluationskonzept für die Beratungsoffensive

Im Evaluationskonzept für die BO wurden vier Schwerpunktbereiche mit entsprechenden Leitfragen verankert (Auftragserfüllung, Wirkung beim Adressaten, Wirkung im Gemeinwesen und Mitarbeiterzufriedenheit).

Das Konzept ist die Basis der nachfolgenden Ausführungen und hier als **Anlage 1** angehängt.

## 2. Entwicklung der Inanspruchnahme der Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ)

Hinsichtlich der **Auftragserfüllung** zeigt sich, dass sich die Fallzahlentwicklung in den JFBZ mit der Umsetzung der BO zum 01.09.16 sprunghaft nach oben entwickelt hat und auch zu Beginn des neuen Jahres auf dem gleichen Niveau von 100- 120 Neufällen pro Monat blieb (vgl. **Anlage 2/Abb. 1**).

Die Verteilung der Neufälle seit Eröffnung der drei Beratungszentren zeigt eine nahezu Gleichverteilung in den Beratungszentren in Mössingen und Rottenburg sowie eine beinahe doppelt so hohe Anzahl von Neufällen im Tübinger Beratungszentrum, was den jeweiligen Beratungskapazitäten und den räumlichen Zuständigkeiten entspricht.

Insgesamt spricht dies dafür, dass alle drei Beratungszentren sehr schnell und gleich gut von den Familien frequentiert werden (vgl. **Anlage 2/Abb. 1**).

Somit hat sich die Anzahl der **Neufälle** im Vergleich zu den Zahlen aus den Vorjahren fast verdreifacht. Dies entspricht einerseits der Ausweitung der Beratungskapazitäten, zeigt aber auch andererseits, dass es keine Anlaufphase gab und die Beratungszentren unmittelbar nach der Eröffnung sofort von den Familien angenommen und aufgesucht wurden. Prognostisch kann auf der Basis der ersten drei Monate dieses Jahres von 1200 bis 1400 Neufällen im Jahr 2017 ausgegangen werden. Berücksichtigt man darüber hinaus die Zahl der laufenden Fälle, so wird sich die Zahl der bearbeiteten Fälle ebenfalls verdreifachen und ca. 1800 Fälle umfassen (vgl. **Anlage 2/Abb. 2**). Damit stehen die JFBZ kurz vor der Vollauslastung. Bei der Betrachtung von ausgewählten Problemstellungen, die als Risikofaktoren für die Entwicklung von Kindern gelten und eine erhöhte Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung mit sich bringen, fällt auf, dass der Anteil von **Familien mit Migrationshintergrund** gestiegen ist, ebenso wie der Anteil der Familien, die nach eigener Einschätzung von **Armut** bedroht sind (vgl. **Anlage 2/Abb.3**). Dies kann auch durch die langsam steigende Zahl von Asylsuchenden bedingt sein, die immer öfter den Weg in die Beratungszentren finden. Die Fragestellungen betreffen einerseits den Bereich der frühen Hilfen, aber es kommen nun auch zunehmend Eltern mit Kindern zu uns, die durch die Migration und Fluchterfahrungen deutliche Einschränkungen oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen.

Der Anteil an **Alleinerziehenden** war bereits in den Jahren zuvor bei annähernd 50% schon immer sehr hoch und ist weiterhin konstant geblieben. Ebenso wie der Anteil von Klienten, die bereits eine Jugendhilfemaßnahme erhalten und bei denen zusätzliche Beratungsaufträge an uns gerichtet werden. Dies können beispielsweise Familien mit einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) sein, die sich aktuell in einer konflikthafter Trennungssituation befinden und mit denen an einer Verbesserung der Kommunikation sowie einer angemessenen Umgangsregelung gearbeitet wird. Somit zeigt sich, dass der Anteil an besonders problembelasteter Familien gestiegen ist bzw. sich weiterhin konstant auf einem hohen Niveau bewegt.

Die **Beratungsschwerpunkte** umfassen zu mehr als 50% Erziehungsberatung (437 Fälle), zu 18% (143 Fälle) Jugendberatung, zu 16% (122 Fälle) Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatung sowie zu 10% (75 Fälle) Beratungen im Rahmen der Frühen Hilfen (vgl. **Anlage 2/Abb. 4**).

Bei den genannten 78 Fällen der JFBZ im Rahmen der Frühen Hilfen gab es einen zusätzlichen konkreten Beratungsbedarf in Form von Erziehungsberatung oder entwicklungspsychologischer Beratung. Von den 122 Fällen der Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatungen verlaufen viele Fälle hochkonflikthaft und sind mit massiven Belastungen der Kinder verbunden. Im Jahr 2016 waren 32 dieser konflikthafter Fälle auch gerichtsanhängig und wurden von dort in die Beratung vermittelt. Hier bestand eine enge und abgestimmte Kooperation der Beratungsstellen (JFBZ, profa und Psychologische Beratungsstelle Brückenstraße) mit dem Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK).

Kooperationen mit dem FBEK ergaben sich auch in folgender Hinsicht. In 31 Fällen wurden aus Sicht der Beratungsfachkräfte die **Grenzen der Beratung** erreicht und ein zusätzlicher Hilfebedarf ermittelt. Dazu wurden Übergabedokumentationen verfasst, die den Kolleginnen und Kollegen des FBEK als Grundlage für die Weiterbearbeitung des Falles dienen. In den folgenden Übergabegesprächen mit den Familien, den JFBZ und dem FBEK wurden der weitere Verlauf und die Frage der zukünftigen Fallverantwortung geklärt. In drei dieser Fälle bestand eine Kindeswohlgefährdung, die mit dem Einsatz von HzE-Maßnahmen abgewendet werden konnte.

Wenn Eltern den Wunsch nach **Lerntherapie** für ihre Kinder bei vorhandenen **Teilleistungsstörungen** wie Lese- und Rechtschreibschwäche oder Rechenstörung haben oder mit dem Anliegen, eine Schulbegleitung für ihr Kind zu beantragen, zu uns kommen, führen wir in der Regel ein Erstgespräch, um zu prüfen, ob und in welchen Bereichen eine Erziehungsberatung sinnvoll sein kann und klären über das Antragsverfahren auf. Wird von den Eltern eine konkrete Antragsstellung angestrebt, erfolgt eine Übergabe an den Fachdienst §35a des FBEK, der die Prüfung des Antrags durchführt und die Familie auf dem weiteren Weg begleitet. Seit Eröffnung der Beratungszentren wurden 14 solcher Erstberatungen durchgeführt. In 9 Fällen, in denen Eltern eine **zusätzliche und ergänzende Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen** beantragten, wurde ebenfalls der Beratungsbedarf der Familie geprüft und bei Bedarf mit dem FBEK kooperiert.

Bei sieben Familien, die in den JFBZ Beratung erhielten, bestanden **akute Notsituationen**, so dass für sie eine entsprechende Hilfe auf den Weg gebracht wurde. Eine der Notsituationen bestand beispielsweise darin, dass eine Mutter mit Erschöpfungssyndrom, Angststörungen und einer Depression ihren teilstationären Klinikaufenthalt vorzeitig beendet hatte und nicht ausreichend in der Lage war, ihre Kinder und den Haushalt zu versorgen. Die Hilfe musste unmittelbar erfolgen, zumal keine weiteren Ressourcen zur Verfügung standen. Mittlerweile hat sich die Mutter etwas stabilisiert, es besteht aber weiterer Unterstützungsbedarf. So konnte im Verlauf die Hilfe in Notsituationen beendet und eine ambulante HzE-Maßnahme in der Familie eingesetzt werden.

### **3. Fallzahlenentwicklung im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) / Auswahl**

Die Zuständigkeit des FBEK umfasst in notwendiger Ergänzung des Leistungsspektrums der JFBZ insbesondere alle Einzelfallhilfen (Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII), die dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII als Steuerungsinstrument unterliegen sowie die Gewährleistung für den Kinderschutz.

Diese Hilfen lassen sich in stationäre und ambulante Hilfeformen unterteilen. Volljährige erhalten diese Hilfen in der Regel bis max. zum 21. Lebensjahr auf anderer Rechtsgrundlage (§ 41 SGB VIII).

Weiterhin befinden sich alle Beratungsfälle mit familiengerichtlicher Beteiligung in der Zuständigkeit des FBEK (Elterliche Sorge, Umgangsregelungen, ...).

Die **stationären Hilfen** (vgl. **Anlage 3/Abb. 1**) als invasivste und auch teuerste Hilfeform sind nach den deutlichen Fallzahlenrückgängen in den vergangenen 10 Jahren nun auf einem Sockel von ca. 70 lfd. Hilfen angekommen. Weit überwiegend wird diese Hilfeform in Wohngruppen geleistet (akt. 56). Der Rückgang ist auch auf die vorbildlichen Investitionen der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen im ambulanten Hilfebereich und in die präventive Infrastruktur (Schulsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit, Beratung, ...) zurückzuführen.

Im Bereich der **ambulanten Hilfen** (vgl. **Anlage 3/Abb. 2**) wirkt sich die BO erwartungsgemäß sehr deutlich aus. Hier sind bei der soz. päd. Familienhilfe und bei den Betreuungshilfen seit dem Start der BO im Sommer 2016 Rückgänge von 21 %, bzw. 27 % zu verzeichnen. Ein weiterer Rückgang ist mit Beginn der Sommerferien 2017 zu erwarten.

Inhaltlich gelingt es hier zunehmend, Familien über die deutlich intensivierte Beratung in den JFBZ so zu stärken, dass nachgehende Einzelfallmaßnahmen nicht mehr notwendig werden. In sehr abgeschwächter Form gilt dies auch für therapeutische Hilfen.

Am deutlichsten wird der Aufgabenübergang und die verstärkte Beratungskapazität vor Ort in den Kreisstädten über die BO bei der **Allgemeinen Beratung** und der **Umgangsberatung** (vgl. **Anlage 3/Abb. 3**). Hier haben ein seit 2015 feststellbarer Trend und die Zuständigkeitsänderungen ab September 2016 dazu geführt, dass die Fallzahlen im FBEK auf ca. ein Drittel der gewohnten Werte gefallen sind.

Die Entwicklung der **Fallzahl aller kostenrelevanten Hilfen** (vgl. **Anlage 3/Abb. 4**) weist seit Juni 2016 bis März 2017 einen Rückgang um 32 % aus. Das entspricht stichtagsbezogen 334 Hilfen, von denen 103 für Junge Volljährige geleistet wurden.

#### 4. Evaluation der Wirkung beim Adressaten

Die Fallzahlen weisen bereits darauf hin, dass die Beratungszentren gut angenommen wurden. Viele Klienten lobten die gute Erreichbarkeit und schnelle Terminvergabe. Dies lässt sich auch aus den Daten zu den Wartezeiten herauslesen.

So bekamen annähernd 50% aller Klienten spätestens nach einer Woche bereits einen Termin für das Erstgespräch und bei 90% aller Klienten konnte ein erstes Beratungsgespräch innerhalb von 4 Wochen angeboten werden. Im Vergleich zu den Vorjahren besteht nun die Möglichkeit einer deutlich rascheren Terminvergabe. Kurze Wartezeiten mit schneller Möglichkeit zur ersten Entlastung und Lösungsorientierung hat sich auch in anderen Untersuchungen als einer der wesentlichen Wirkfaktoren für erfolgreiche Beratungsverläufe herausgestellt, was sich auch in den weiter unten aufgeführten Ergebnissen zur Klientenbefragung widerspiegelt.

Interessant ist auch die gleich verteilte Akzeptanz der Beratungszentren in ihrem regionalen Umfeld (siehe **Anlage 4/Abb. 1**). Die Klienten suchen fast ausschließlich ihr regionales Beratungszentrum auf. Es gibt wenige Überschneidungen. Diese seltenen Fälle sind vornehmlich durch lokale Gruppenangebote bedingt oder auch Klienten, die aufgrund ihrer Bekanntheit doch lieber ein Beratungszentrum außerhalb ihrer Region kontaktieren möchten.

Betrachten wir die **Wirkung beim Adressaten**, also unserer Klienten, dann kann auf der Basis der bisherigen Ergebnisse von einer sehr positiven Rückmeldung ausgegangen werden. Die Rücklaufquote von ca. 25% ist derzeit noch gering, da viele der neu begonnenen Fälle noch nicht abgeschlossen wurden. Die Quote wird sich zum nächsten Auswertungszeitpunkt deutlich erhöhen und mindestens zwischen 30 und 40% liegen, was der durchschnittlichen Quote in Nachbefragungen entspricht.

Die 186 bislang ausgewerteten Bögen erbrachten auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) durchgehend sehr gute bis gute Werte zwischen 1,28 und 1,93 (vgl. **Anlage 4/Abb. 2**). Hinsichtlich der **Strukturqualität** (Wartezeit und Erreichbarkeit) gab es sehr positive Rückmeldungen und ebenso hinsichtlich der **Prozessqualität** (Beratungsbeziehung und Transparenz im Beratungsprozess).

Zur **Ergebnisqualität** zählen wir einerseits die globalen Werte, wie Zufriedenheit insgesamt und Weiterempfehlung, die ebenfalls sehr positiv ausfielen. Andererseits geht es bei der Ergebnisqualität auch um problembezogene Aspekte. Hier fallen die Werte geringfügig ab, bewegen sich aber weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Dieser „Abfall“ entspricht den Ergebnissen der gängigen Forschung zur Wirkungsevaluation und wird auch Diskrepanz Phänomen genannt. Jedoch ist diese Diskrepanz in unseren Ergebnissen sehr gering ausgeprägt, so dass man sagen kann, dass die Klienten sich deutlich entlastet fühlen, eine Veränderung in ihrer Problemsicht entwickeln konnten und sich wieder stärker selber zutrauen, mit den Schwierigkeiten allein zurecht zu kommen (Selbstwirksamkeit). Darüber hinaus hatten die Klienten auch die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern. Die Auswertung dieser Mit-

teilungen ergab, dass als Beendigungsgrund meistens angegeben wurde, dass sie ihr Ziel erreicht hatten und dass sie an der Beratung besonders die Beratungsbeziehung und die Qualität der Gespräche und Interventionen als hilfreich erlebten. Abschließend wurde von den Klienten oft aufgeführt, dass sie sehr zufrieden waren, froh waren, dass es diese Form der Beratung gibt, dass sie vor Ort ist, dass sie schnell Termine bekamen und dass sie die Atmosphäre als sehr vertrauensvoll erlebt hatten. Unter den insgesamt 352 Rückmeldungen befanden sich auch 16 negative Rückmeldungen, wie beispielsweise „zu wenig Lebenserfahrung“, „Warteraum zu klein“, „kaum Fortschritt erzielt“.

## 5. Evaluation der Wirkung im Gemeinwesen

Die **Wirkung im Gemeinwesen** kann derzeit nur informativ betrachtet werden, da viele Fälle noch laufen und derzeit noch wenige schriftliche Rückmeldungen vorliegen. Es wurde im laufenden Schuljahr insbesondere zu vielen Schulen und KiTas, zu Kliniken, zum Staatlichen Schulamt und anderen Beratungsstellen durch die JFBZ vor Ort Kontakt aufgenommen, an Arbeitskreisen teilgenommen sowie Kooperationstreffen mit SchulsozialarbeiterInnen organisiert.

Dabei wurden Möglichkeiten und Wege der Kooperation, der Fallübergänge sowie der Verfahrenswege besprochen und geklärt. Es bestand bei den Koop-Partnern in dieser Hinsicht anfänglich sehr viel Unsicherheit, die sich mittlerweile merklich vermindert und ins Positive gekehrt hat. Die Arbeit der JFBZ wird vor Ort durchgängig sehr geschätzt.

So fühlen sich beispielsweise viele SchulsozialarbeiterInnen durch die gemeinsamen Gespräche mit Schulleitungen und JFBZ deutlich in ihrer Rolle an den Schulen gestärkt. Gleichzeitig wird die schnelle Terminvergabe und gute Erreichbarkeit von den Kooperationspartnern gelobt und die Präsenz vor Ort als sehr hilfreich erlebt. Diese Tätigkeiten sind sehr zeitaufwändig, so dass die JFBZ noch nicht überall wo es sinnvoll wäre, präsent sein konnten. Deutlich wurde aber bisher, dass die „aufsuchenden Kooperation vor Ort“ durch die JFBZ viel Vertrauen und Sicherheit für intensivere Formen der Zusammenarbeit in den Gemeinwesen schafft.

## 6. Evaluation der Mitarbeiterzufriedenheit

Um die Einordenbarkeit der weiteren Ausführungen zu gewährleisten werden hier vorab die **acht zu bewertenden Statements**

1. „Ich arbeite motiviert“
2. „Ich kann meine persönlichen Qualifikationen in die Arbeit einbringen“
3. „Ich fühle mich für meine Arbeit persönlich und fachlich qualifiziert“
4. „Ich fühle mein berufliches Handeln anerkannt“
5. „Die Arbeitsbelastung macht mir keine Probleme, die Belastungen sind gerecht verteilt“
6. „Leistungsentscheidungen sind für mich transparent und nachvollziehbar“
7. „Innerhalb des JFBZ/FBEK herrscht eine offene Kommunikation“
8. „Die Qualität der Auftragserfüllung ist hoch“

und das auf den Fragebögen verwendete „**Notenschema**“ abgedruckt. Eine Bewertung zwischen 1-3 wird als „grüner Bereich“ angesehen:

1	=	stimmt völlig
2	=	stimmt größtenteils
3	=	stimmt eher
4	=	stimmt eher nicht
5	=	stimmt weniger
6	=	stimmt gar nicht

Von den an die Mitarbeiterschaft ausgegebenen 57 Fragebögen (Kriterium der Ausgabe: Veränderung der individuellen Arbeitsplatzbeschreibung durch die BO) gab es einen Rücklauf von 52 Bögen. Das entspricht einer **Beteiligung von 91 %**.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gesamtbewertung des BO-Prozesses gut ausfällt. Die entsprechend aggregierte **Bewertung aller Fragebögen liegt bei 2,25** (d.h., den in den 8 Fragestellungen transportierten positiven Annahmen wird mehrheitlich zugestimmt / vgl. **Anlage 5**).

Zwischen der Gesamtbewertung der **JFBZ-Kollegenschaft (1,75)** und der des **FBEK (3,46)** besteht allerdings ein erheblicher Unterschied. Das Ergebnis in den JFBZ werten die Leitungskräfte der Abteilung Jugend als deutliche Bestätigung des gemeinsamen Fortentwicklungsprozesses, das des FBEK als Problemanzeige.

Die FBEK-Ergebnisse wurden in der Folge von der Leitung systematisch aufgearbeitet und den Mitarbeitern des FBEK als gemeinsame Gesprächsgrundlage zugänglich gemacht. Übergreifendes Thema dort ist die Arbeitsgerechtigkeit zwischen den JFBZ und dem FBEK. Als konkrete Themen mit Gesprächsbedarf werden dabei im Wesentlichen benannt:

- Eine Benachteiligung des FBEK bezüglich der als deutlich besser empfundenen Arbeitsbedingungen in den JFBZ (bei gleicher Vergütung).
- Eine erhöhte Arbeitsintensität bei den im FBEK verbliebenen Fällen verbunden mit einer als unzureichend beurteilten Reduktion der Fallzahlen (Zielmarke 57 Fälle pro Vollkraft)

Das Gesprächsangebot der Leitung wurde bisher von der FBEK-Mitarbeiterschaft nur schleppend angenommen.

Um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen wird daran von allen Beteiligten gemeinsam weiter gearbeitet.

Positiv herauszustellen ist aber, dass die einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen den KollegInnen der JFBZ und des FBEK und auch die Zusammenarbeit mit der Leitungsebene trotz der o.g. Vorbehalte reibungslos funktioniert und auf hohem fachlichen Niveau stattfindet.

## **7. Zusammenfassung**

Die Jugendhilfe im Landkreis Tübingen hat sich mit der Umsetzung der Beratungsoffensive auf einen anstrengenden, aber wirkungsvollen Weg gemacht.

Der strukturelle Umbau über die Verdreifachung der Beratungskapazität (und den entsprechenden Abbau von Einzelfallbetreuungs-kapazität bei den Freien Trägern und im ehemaligen ASD) scheint dem Bedarf der Einwohnerschaft des Landkreises Tübingen gut zu entsprechen. Die JFBZ stehen aktuell kurz vor der Vollausslastung, die Einzelfallmaßnahmen gehen wie angenommen deutlich zurück.

Damit befindet sich die Jugendhilfe im Landkreis auf einem guten Weg die o.g. fachlichen Ziele der Beratungsoffensive (aktivierendes Frühwarnsystem vor Ort unter Einbezug insbesondere der Regeleinrichtungen) zu erreichen.

Das möglichst frühe und niederschwellige Anbieten von (Selbst)Hilfe und der Ausbau der familienbezogenen Infrastruktur vor Ort stärkt die Familien und ihre Kinder und entspricht in besonderem Maße den im § 1 unseres Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) niedergelegten Leitmaximen:

**§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

*(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

*(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*